



**B9-0405/2023**

2.10.2023

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur Lage in Bergkarabach nach Aserbaidshans Angriff und den anhaltenden  
Bedrohungen Armeniens  
(2023/2879(RSP))

**Željana Zovko, Andrey Kovatchev, Michael Gahler, Rasa Juknevičienė,  
David McAllister, Paulo Rangel, Andrius Kubilius, Isabel Wiseler-Lima,  
François-Xavier Bellamy, Vladimír Bilčík, Loucas Furlas, Anja Haga,  
Andrzej Halicki, Sandra Kalniete, David Lega, Miriam Lexmann, Sven  
Simon, Michaela Šojdrová, Tom Vandenkendelaere, Tomáš Zdechovský**  
im Namen der PPE-Fraktion

**B9-0405/2023**

**zur Lage in Bergkarabach nach Aserbaidischans Angriff und den anhaltenden Bedrohungen Armeniens (2023/2879(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschliefungen zu Armenien und Aserbaidischans, insbesondere die Entschliefungen vom 19. Januar 2023 zu den humanitären Konsequenzen der Blockade von Bergkarabach<sup>1</sup>, vom 15. März 2023 zu den Beziehungen zwischen der EU und Armenien<sup>2</sup> und vom 15. März 2023 zu den Beziehungen zwischen der EU und Aserbaidischans<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Vorsitzenden seines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, der Vorsitzenden seiner Delegation für die Beziehungen zum Südkaukasus und seiner Ständigen Berichterstatter für Armenien und Aserbaidischans vom 19. September 2023 zu dem Angriff Aserbaidischans auf Bergkarabach,
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 29. September 2023 zur Vertreibung von Menschen aus Bergkarabach,
  - unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der EU vom 21. September 2023 zu den Entwicklungen in Bergkarabach,
  - unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der EU vom 26. Juli 2023 zu Aserbaidischans und der humanitären Lage vor Ort,
  - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Aserbaidischans am 19. September 2023 einen als „Antiterrorereinsatz“ bezeichneten grundlosen und ungerechtfertigten militärischen Angriff gegen die Selbstverteidigungskräfte Bergkarabachs gestartet und diese rasch niedergekämpft hat; in der Erwägung, dass am 20. September 2023 bereits ein Waffenstillstandsabkommen zwischen den De-facto-Behörden Bergkarabachs und Aserbaidischans unterzeichnet wurde; in der Erwägung, dass Aserbaidischans durch diesen militärischen Angriff die Kontrolle über die überwiegende Mehrheit der restlichen Teile von Bergkarabach erlangt hat, die es während des 44 Tage im Jahr 2020 währenden Krieges noch nicht unter seine Kontrolle bringen konnte;
- B. in der Erwägung, dass Berichten zufolge bei dem Militäreinsatz Aserbaidischans gegen Bergkarabach über 350 armenische Zivilisten getötet und 400 weitere verletzt wurden; in der Erwägung, dass Berichte über vermisste Personen vorliegen, was einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkäme;

---

<sup>1</sup> ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 104

<sup>2</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0081

<sup>3</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2023)0082

- C. in der Erwägung, dass die De-facto-Behörden Bergkarabachs in dem Waffenstillstandsabkommen mit Aserbaidschan vereinbart haben, ihre zivilen Institutionen aufzulösen und die Selbstverteidigungskräfte zu entwaffnen, alle Waffen abzugeben und sich von allen Gefechtsstellungen und Militärposten zurückzuziehen; in der Erwägung, dass Armenien nicht an den Verhandlungen über das Waffenstillstandsabkommen beteiligt war;
- D. in der Erwägung, dass Samvel Šahramanyan, der De-facto-Präsident von Bergkarabach, am 28. September 2023 ein Dekret unterzeichnet hat, mit dem alle Strukturen und Institutionen der Republik zum 1. Januar 2024 aufgelöst werden; in der Erwägung, dass es die nicht anerkannte Republik Bergkarabach ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr geben wird;
- E. in der Erwägung, dass die aserbaidische Regierung erklärt hat, dass sie die Rechte der Zivilbevölkerung, einschließlich der die Bildung, Kultur und Religion betreffenden Rechte sowie des Kommunalwahlrechts, gewährleisten würde;
- F. in der Erwägung, dass mit Beginn der Kämpfe ein Exodus von bis zu 120 000 armenischstämmigen Einwohnern von Bergkarabach eingesetzt hat; in der Erwägung, dass Berichten zufolge mehr als 100 000 Armenier bereits in Armenien eingetroffen sind; in der Erwägung, dass es in Bergkarabach bald keine Armenier, die dort seit Jahrhunderten gelebt haben, mehr geben wird; in der Erwägung, dass die Zusagen Aserbaidschans, die Rechte der örtlichen Bevölkerung zu achten, als nicht glaubwürdig zu betrachten sind;
- G. in der Erwägung, dass die EU dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 5 Mio. EUR an humanitärer Hilfe zur Verfügung gestellt hat; in der Erwägung, dass die Mittel für aus Bergkarabach nach Armenien geflüchtete Menschen und für schutzbedürftige Menschen in Bergkarabach verwendet werden sollen; in der Erwägung, dass die EU seit dem Ende des 44 Tage währenden Krieges Ende 2020 humanitäre Hilfe in Höhe von 25,8 Mio. EUR bereitgestellt hat; in der Erwägung, dass die armenische Regierung die EU um Unterstützung bei der Bewältigung des Zustroms von Flüchtlingen aus Bergkarabach ersucht hat;
- H. in der Erwägung, dass der Latschin-Korridor, die einzige Straße von Armenien nach Bergkarabach, am 12. Dezember 2022 von aserbaidischen „Umweltschützern“ blockiert wurde; in der Erwägung, dass die Exklave während der Blockade von lebenswichtigen Dienstleistungen und Gütern wie Nahrungsmittel und Arzneimittel abgeschnitten war und es dort auch zu Stromausfällen kam; in der Erwägung, dass das Leben der rund 120 000 armenischstämmigen Bewohner untragbar wurde, was zu einer humanitären Krise geführt hat; in der Erwägung, dass Aserbaidschan am 23. April 2023 einen illegalen Kontrollpunkt im Latschin-Korridor eingerichtet hat, wodurch es die völlige Kontrolle über die Straße erlangte;
- I. in der Erwägung, dass der Latschin-Korridor auf der Grundlage der trilateralen Erklärung vom 9. November 2020, mit der der 44 Tage währende Krieg beendet wurde, unter der Kontrolle russischer Friedenstruppen bleiben und Aserbaidschan die Sicherheit von Personen, Fahrzeugen und Fracht gewährleisten sollte, die über den Latschin-Korridor in beiden Richtungen befördert werden; in der Erwägung, dass sich

die russischen Friedenstruppen während der Blockade des Latschin-Korridors passiv verhalten und keinerlei Anstrengungen unternommen haben, um ihren Auftrag ordnungsgemäß zu erfüllen; in der Erwägung, dass die Blockade des Latschin-Korridors durch Aserbaidtschan einen Verstoß gegen die trilaterale Erklärung darstellte;

- J. in der Erwägung, dass der Konflikt um Bergkarabach während des Niedergangs der Sowjetunion im Jahr 1988 begonnen hat; in der Erwägung, dass der erste Krieg um Bergkarabach im Jahr 1994 damit endete, dass Armenien die Kontrolle über die gesamte Region und sieben angrenzende Gebiete übernahm; in der Erwägung, dass Bergkarabach im Jahr 1992 seine Unabhängigkeit erklärt hat, die von keinem Land der Welt anerkannt wurde;
- K. in der Erwägung, dass die ehemalige Autonome Region Bergkarabach ein international anerkannter Teil Aserbaidtschans mit einer überwiegend armenischstämmigen Bevölkerung ist; in der Erwägung, dass der armenische Ministerpräsident Nikol Paschinjan am 22. Mai 2023 die Bereitschaft seines Landes zum Ausdruck gebracht hat, die territoriale Unversehrtheit Aserbaidtschans einschließlich Bergkarabach als Gegenleistung für Sicherheitsgarantien für die armenische Bevölkerung in der Region als Teil des Friedensprozesses zwischen den beiden Ländern anzuerkennen;
- L. in der Erwägung, dass der Präsident des Europäischen Rates Charles Michel einen der drei Stränge der Friedensverhandlungen zwischen Armenien und Aserbaidtschan eingerichtet hat und das nächste hochrangige Treffen mit den beiden führenden Politikern am Rande der Europäischen Politischen Gemeinschaft am 5. Oktober 2023 in Granada ausrichten wird;
- M. in der Erwägung, dass die Sperrung von Kommunikations- und Straßenverbindungen, die den Westen Aserbaidtschans mit der Autonomen Republik Naxçıvan verbinden, eine offene Frage ist, auf die in der trilateralen Erklärung Bezug genommen wird; in der Erwägung, dass die Aufhebung der Blockade aller Wirtschafts- und Verkehrsverbindungen in der Region durch Armenien die Sicherheit der Verkehrsverbindungen zwischen Aserbaidtschan und der Autonomen Republik Naxçıvan gewährleisten und den ungehinderten Personen-, Fahrzeug- und Güterverkehr in beide Richtungen ermöglichen würde; in der Erwägung, dass Aserbaidtschan verlangt, dass der Korridor einen extraterritorialen Status erhält, was für die armenische Seite inakzeptabel ist; in der Erwägung, dass sich diese Straßenverbindung, der Sangesur-Korridor, an der armenischen Grenze zum Iran befindet;
- 1. verurteilt den vorab geplanten und ungerechtfertigten militärischen Angriff Aserbaidtschans auf Bergkarabach; betont, dass dieser Angriff zudem unnötig war, da Aserbaidtschan, nachdem es nach dem 44 Tage währenden Krieg von 2020 seine Position gefestigt hatte, auf einem klaren Weg war, seine Kontrolle über Bergkarabach mittels diplomatischer Verhandlungen wiederherzustellen; bedauert, dass die aserbaidtschanische Offensive den laufenden von der EU vermittelten Friedensprozess mit Armenien ernsthaft untergräbt;
- 2. weist darauf hin, dass der Angriff während einer schweren humanitären Krise in Bergkarabach nach der Blockade des Latschin-Korridors durch Aserbaidtschan in den letzten neun Monaten erfolgte, was einen Verstoß gegen die Verpflichtungen von Baku

gemäß der Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 und gegen die rechtsverbindlichen Anordnungen des Internationalen Gerichtshofs darstellt;

3. bekundet seine Solidarität mit der armenischen Bevölkerung Bergkarabachs; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, Armenien unverzüglich jegliche erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Zustrom von Flüchtlingen aus Bergkarabach und die daraus resultierende humanitäre Krise sowie die Integration dieser Menschen in Armenien zu bewältigen; würdigt die Bemühungen der armenischen Behörden um die Bereitstellung von Hilfe und Unterkünften für die wachsende Zahl von Flüchtlingen aus Bergkarabach;
4. äußert erneut seine Besorgnis über die Folgen der aserbaidischen Militäroffensive für die Zivilbevölkerung von Bergkarabach, die dadurch gezwungen wurde, die Region zu verlassen;
5. fordert eine unabhängige internationale Untersuchung der mutmaßlichen Kriegsverbrechen, die die aserbaidischen Staatsorgane gegen armenischstämmige Einwohner von Bergkarabach seit dem 19. September 2023 begangen haben, und verlangt, dass alle Verantwortlichen vor Gericht gestellt und mit Sanktionen belegt werden;
6. verurteilt die Untätigkeit russischer „Friedenstruppen“ und generell die Rolle Russlands, das den Konflikt jahrzehntelang befeuert und für seine eigenen politischen Interessen ausgenutzt hat;
7. fordert die Regierung Aserbaidschans auf, alle ehemaligen Amtsträger Bergkarabachs, einschließlich des ehemaligen Staatsministers von Bergkarabach, Ruben Vardanian, des Beraters des Präsidenten Davit Babajan und aller anderen nach dem 20. September 2023 rechtswidrig festgenommenen Personen, unverzüglich und bedingungslos freizulassen und in ihre Heimat zurückzubringen;
8. begrüßt die Einrichtung einer internationalen Präsenz in Bergkarabach unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, damit die Lage vor Ort überwacht und die dort verbliebene örtliche Bevölkerung zu unterstützen; fordert den EAD auf, die Zahl der Beobachter, die im Rahmen der Mission der Europäischen Union in Armenien tätig sind, erheblich zu erhöhen, sie auch entlang der Grenze zur Türkei tätig werden zu lassen und zu verlangen, dass sie auch auf der aserbaidischen Seite der Grenze zu Armenien und in Bergkarabach aufhalten dürfen;
9. weist darauf hin, dass Aserbaidschan uneingeschränkt dafür verantwortlich ist, die Rechte und die Sicherheit aller Mitglieder der armenischstämmigen Gemeinschaft zu achten, die sich für einen Verbleib in Bergkarabach entscheiden; fordert den Schutz ihres kulturellen, historischen und religiösen Erbes gemäß den Normen der UNESCO und der internationalen Verpflichtungen Aserbaidschans; beharrt darauf, dass Aserbaidschan eine UNESCO-Mission nach Bergkarabach einreisen lässt und ihr den notwendigen Zugang zu Kulturerbestätten gewährt, damit sie deren derzeitigen Stand feststellen und eine Bestandsaufnahme vornehmen kann; fordert, dass das Eigentum der Angehörigen der armenischstämmigen Gemeinschaft, die Bergkarabach verlassen haben, geschützt und dass mit Armenien eine Lösung gefunden wird, um das in Bergkarabach zurückgelassene Eigentum zu entschädigen; fordert Aserbaidschan auf,

alle Anstrengungen zu unternehmen, um die sichere Rückkehr der armenischstämmigen Bevölkerung Bergkarabachs ohne Einschüchterung und unter internationaler Aufsicht zu ermöglichen;

10. warnt Aserbaidshon vor einem möglichen militärischen Hasardeurspiel, das sich gegen den armenischen Staat richtet, wie es sich im September 2022 ereignet hat, mit dem Ziel, den südlichen Teil Armeniens oder andere Teile der Provinz Sjunik gewaltsam unter die eigene Kontrolle zu bringen; weist darauf hin, dass derartige Handlungen zu einer Neubewertung der Beziehungen der EU zu Aserbaidshon führen würden, indem man die Verhandlungen über das Abkommen mit Aserbaidshon aussetzt, eine Preisobergrenze für aserbaidshonisches Öl und Gas einführt, die Vereinbarung über eine strategische Partnerschaft im Energiebereich aussetzt, die Beteiligung Aserbaidshons an der Östlichen Partnerschaft aussetzt, gezielte Sanktionen im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte gegen alle Vertreter der aserbaidshonischen Staatsorgane verhängt, die diese Entscheidungen getroffen und in die Tat umgesetzt haben, sich für den Ausschluss Aserbaidshons aus internationalen Organisationen und Sportverbänden einsetzt und aserbaidshonische Teilnehmer von internationalen Kultur- und Sportveranstaltungen ausschließt; fordert die Türkei auf, ihren Verbündeten Aserbaidshon daran zu hindern, derartige unverantwortliche Handlungen zu begehen;
11. unterstützt die laufenden Friedensgespräche zwischen Armenien und Aserbaidshon, die von Anfang auf wackligen Beinen standen, nun aber durch den jüngste Militäreinsatz gegen Bergkarabach ernsthaft beeinträchtigt wurden; weist darauf hin, dass die Beziehungen zwischen den beiden Ländern durch den über dreißig Jahre andauernden Konflikt, der durch die Einmischung Russlands angeheizt und in die Länge gezogen wird, schweren Schaden genommen haben; ist der Ansicht, dass, sobald die Rechte und die Sicherheit der Armenier in Bergkarabach sowie das Recht der bereits geflohenen Menschen auf Rückkehr völkerrechtlich garantiert sind, dieses Thema nicht mehr im Mittelpunkt stehen wird und beide Länder in der Lage sein werden, gutnachbarliche Beziehungen aufzubauen, einen langen Weg der Aussöhnung einzuschlagen und nicht länger der Einflussnahme von außen ausgeliefert zu sein; betont, dass ein menschenwürdiger und dauerhafter Frieden in der Region, bei dem die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität beider Länder bewahrt werden, die Voraussetzung für Stabilität in der Nachbarschaft ist;
12. fordert die EU auf, die demokratisch gewählten Staatsorgane Armeniens und ihr Bestreben nachdrücklich zu unterstützen, sich in Hinblick auf die Widerstandsfähigkeit, Sicherheit und demokratische Reformen sowie den Willen weiterzuentwickeln, weniger abhängig von den Sicherheitsgarantien der Russischen Föderation zu sein; ist der Ansicht, dass die EU die Gelegenheit, die ein potenzielles geopolitisches Vakuum bietet, nutzen und Armenien einen ambitionierten Plan für die Zusammenarbeit vorlegen muss, mit dem das derzeitige Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft aufgewertet wird, indem Armenien stärker in der Gemeinschaft der westlichen Demokratien verankert und dabei unterstützt wird, seine Beziehungen zu Nachbarstaaten, insbesondere zur Türkei, zu entspannen;
13. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat und der

Kommission sowie der Regierung und dem Präsidenten Armeniens, der Regierung und dem Präsidenten Aserbaidschans, dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Generalsekretär des Europarates, dem Generaldirektor der UNESCO und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.